



BEG-RICHTLINIEN-NOVELLE 2026

Übersicht und GIH-Einschätzungen im Webinar am 14.07.2026





Herzlich willkommen!

Keine Gewähr für Inhalte

Folien und die Aufzeichnung werden im Nachgang im Förderticker verlinkt und im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt



ÜBERSICHT ÜBER ABLAUF WEBINAR

01

Übersicht,
Hintergrund,
Zeitplan

02

BEG EM
+
Fragen

03

BEG WG
+
Fragen

04

BEG NWG
+
Fragen

05

GIH-
Forderung

BEG-Richtlinienentwurf:

Übersicht mit Hintergrund,
Verfahren, Zeitplan und
Finanzierung



ÜBERSICHT UND ZIELE DER BEG

Hintergrund

KTF muss 2,7 Mrd. € an Bundeshaushalt abgeben
Finanzierung durch CO2-Preis sinkt um ca. 4,5 Mrd. €

- 2,1 Mrd. € Einsparung bis Ende 2030 (Vorgabe Bundeshaushalt)
- Beibehaltung des Förderkonzepts zur Vermeidung langer Förderpause wegen Umprogrammierung
- stärkere soziale Ausrichtung der Heizungsförderung
- priorisierte Sanierung energetisch besonders schlechter Gebäude durch WPB-Bonus
- Tragfähige BEG bis Ende 2030 ohne weitere Änderungsnotwendigkeit
- 3,2 Mio. t CO2 Einsparung / a
- Kostensenkung neuer Heizungen durch stärkere Degression der Heizungsförderung



VERFAHREN UND ZEITPLAN – WIE GEHT ES JETZT WEITER?

- 8. Juli: Haushaltsausschuss beschließt Eckpunkte, Antragsstopp
- 10. Juli: Versand der BEG-Richtlinien-Entwürfe an Verbände
- 14. Juli: Verbändeanhörung
- 15. Juli: Abgabe GIH-Stellungnahme
- Danach noch inhaltliche Ausarbeitung der Förderrichtlinie zu Details
- 21. Juli: geplanter Neustart und Portalfreischaltung zu neuen BEG
- Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist keine Voraussetzung für Inkrafttreten der Richtlinie und erfolgt später, davor veröffentlicht auf den Seiten des BMWes, BAFA und KfW (Korrektur nach Verbändeanhörung)

BEG-Reform: Übergangsphase

- **Bereits gestellte Anträge** werden zu alten Konditionen bearbeitet.
- Für bereits in den Systemen von BAFA/KfW **erfasste (g)BzA/TPB können bis 20.07.** Anträge zu den alten Förderbedingungen gestellt werden.
- Danach verlieren TPB beim BAFA ihre Gültigkeit. (g)BzA der KfW behalten ihre Gültigkeit (6 Monate ab Erstellung) und können für die Anträge auch ab dem 21.7. zu den neuen Förderbedingungen genutzt werden.
- **Ab 21.07.** können wieder (g)BzA/TPB zu den **neuen Konditionen** erstellt werden.

Richtlinien, werden nicht bis 21.07 im Bundesanzeiger veröffentlicht, nur auf Internetseiten: KfW, BAFA, Energiewechsel

BEG-Richtlinienentwurf:

BEG Einzelmaßnahmen
(BEG EM)



5 FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- **5.1** Vorhangfassaden wandern von **5.1a in 5.2b** (Ausschluss vom WPB-Bonus)
- **5.2** Innenbeleuchtung wird bei BEG EM NWG **nicht** mehr gefördert
- **5.3j** Provisorische Heizungstechnik wird **nicht** mehr gefördert
- Stattdessen gefördert wird die Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit ortsfesten Strahlungsheizungssystemen in Räumen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 4 Meter Raumhöhe (elektrisch und mit Wasserstoff betrieben)
- **5.5** Fachplanung und Baubegleitung **nicht** mehr für Heizungsförderung (5.3) außer Gebäudenetz (5.3 g) mit dem Fördersatz nach 8.4.7 (50%) aber vermutlich weiter innerhalb der förderfähigen Kosten der Wärmeerzeugerförderung (siehe Infoblatt förderfähige Leistungen Kap. 6).
- **5.3** außer Gebäudenetz **5.3g**, aktuell weiter über §35c steuerlich förderbar



5. + TMA 3.1 WECHSEL VON EE-HEIZUNGEN, WÄRMENETZE

Austausch von EE-Heizungen

- **Grundsatz:** Austausch fossiler Heizung in EE-Heizung fördern, Keine Konkurrenz zwischen Wärmenetz- und Einzelheizungsförderung.
- **Übergangsregelung:** 25 % der Kosten werden als förderfähig anerkannt für EE-Heizungen mit Einbau vor 2008

Auswirkungen:

- Alte EE-Heizungen müssen für Förderung **rasch** ausgetauscht werden

Hinweise aus dem BMWG-Gespräch:

- Austausch von EE- zu EE-Heizung stark zugenommen, nicht Fördersinn
- Nachweis EE-Heizung vor 2008 evtl. schwierig



5. + TMA 3.1 EINZELHEIZUNGEN VERSUS WÄRMENETZE

Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach den BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 wird gefördert:

- wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. Dieser Förderausschluss für Einzelheizungen greift nur, wenn und soweit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat; oder
 - wenn ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen und die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben öffentlich erklärt hat. Diese Option tritt erst in Kraft, wenn die Anforderungen im unten genannten „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ veröffentlicht sind.
- GIH-Einschätzung: Es bleibt unklar, wo der EEE oder der Heizungsbauer die Information herbekommt.



8.4.5 STÄRKERE SOZIALE STAFFELUNG DER HEIZUNGSFÖRDERUNG

Neu: Einkommensbonus gestärkt

- Bis 30.000 € zvE → neuer Einkommensbonus: 40 %, (alt: 30 %)
- 30.001 – 40.000 € → Einkommensbonus unverändert: 30 %
- 40.001 – 50.000 € → neuer Einkommensbonus: 10 %

Neu: Einmaliger Kinderbonus

- 10.000 € Freibetrag auf zu versteuernde Einkommen (zvE), mindestens ein Kind muss minderjährig sein und im Haushalt leben
- Max. Förderung 80% inkl. Kinderbonus <40.000 € zvE, 70% >40.000 € zvE

Auswirkungen

- stärkere soziale Staffelung
- Bessere Zielgenauigkeit der Förderung einkommensschwacher Haushalte
- über Werbungskosten/Freibeträge profitieren Haushalte ohne Kinder bis ca. 80.000 € Arbeitnehmerbruttohaushaltseinkommen (60.000 € zu versteuern)



8.3.1 DEGRESSION FÖRDERFÄHIGE KOSTEN BEI HEIZUNG

Neu für Heizungsförderung (Einsparung von 2,6 Mrd. € bis 2030)

- sofortige Absenkung des Höchstbetrags der förderfähigen Kosten für 1. WE um 2.000 € auf 28.000 €
- anschließend 750 € Absenkung alle sechs Monate, immer zum 31.01 und 31.07.
- Keine Senkung der Stufen beim MFHs (15.000€ für 2. bis 6. WE und 8.000 € ab 7. WE)

Auswirkungen

- Anreiz zu frühzeitigen Investitionen
- Förderhöchstbeträge sinken kontinuierlich
- insbesondere größere Investitionen betroffen

Hinweise aus dem BMWG-Gespräch

- Markt soll nicht überfordert werden
- schrittweise Absenkung statt einmaligem Einschnitt

Aktuell		nach Reform		2026	I.2027	II.2027	I.2028	II.2028	I.2029	II.2029	I.2030	II.2030
förderfähige Kosten	30.000 €	förderfähige Kosten		28.000 €	27.250 €	26.500 €	25.750 €	25.000 €	24.250 €	23.500 €	22.750 €	22.000 €



8.4.4 ABSENKUNG KLIMAGESCHWINDIGKEITSBONUS BEI HEIZUNG

Neuerung:

- **Schrittweise** Absenkung des Klimageschwindigkeitsbonus von derzeit **20 Prozent um vier Prozentpunkte** alle **sechs Monate**, zum ersten Mal mit Neustart der Antragstellung auf dann **16%**
- Solarthermie oder Wärmepumpenanforderung an Biomasseheizung **entfällt**

Auswirkungen:

- frühzeitiger Austausch wird **belohnt**
- Bonus läuft vollständig in **ca. 3 Jahren** aus

Hinweise aus dem BMWG-Gespräch:

- **Keine Ausnahmen** für bestimmte WPs vorgesehen, da „schwer vermittelbar“
- **Verbände-Vorschlag:** Ausnahme für Erdwärmepumpen mit Propan, da wirtschaftliche Umsetzung dann noch schwieriger



8.4 STREICHUNG EFFIZIENZBONUS BEI WÄRMEPUMPE & BIOMASSEANLAGE,

Neuerung:

- **Wärmepumpeneffizienzbonus** für Quelle Wasser und Erdwärme und nat. Kältemittel **entfällt** (-5%)
- Emissionsminderungsbonus von **2.500 €** bei Biomasseanlagen entfällt

Auswirkungen:

- Zusammen mit Klimabonus bedeutet dies eine Fördersatzkürzung von **55% auf 46%** für Bruttohaushaltseinkommen **> 80.000 €** mit mind. einem Kind.
- GIH: für Luft Wasser WP < 30 kW angemessen, sonst nicht

Hinweise aus dem BMWG-Gespräch:

- Solarthermie-Kombinations-Forderung **fällt** bei Biomasse **weg** = **Erleichterung**
- natürliche Kältemittel inzwischen Marktstandard
- Emissionsbonus wird bereits in **rund 90 %** der Fälle beantragt
- **Bezeichnungsvorschlag aus Verband:** statt Feinstaub besser Gesamtstaub



8.4.6 „MADE WITH EUROPE“-BONUS

Neuerung:

- **„Local Content Bonus“ ab Q1 2027:** 15 % Bonus - nur Wärmepumpen
- Grundförderung sinkt entsprechend um 15%
- Noch keine Regelung dazu im RL-Entwurf

Auswirkungen:

- **Da Umsetzung schwierig:** Start 2027 (sonst kein Startdatum!)

Hinweise aus dem BMWG-Gespräch:

- Großbritannien (und wohl Schweiz) inkludiert
- Durch Komplexität gründliche Ausarbeitung mit Verbänden
- **Idee:** Ergänzung der BAFA-WP-Liste um Förderfähigkeit pro einzelne WP
- **Lösung:** Produktionsstandorte und Zolldokumente?



8.4 ÜBERSICHT HEIZUNGSFÖRDERUNG

Tabelle 1: max. Förderhöchstsätze/-summen für selbstnutzende Eigentümer bei der Heizungsförderung bei Absenkung der förderfähigen Kosten um 2.000 Euro zum Neustart, danach 750 Euro alle 6 Monate

Aktuell		nach Reform	2026	I.2027	II.2027	I.2028	II.2028	I.2029	II.2029	I.2030	II.2030
förderfähige Kosten		30.000 €	förderfähige Kosten								
zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen €	Förderhöchst- summen €	zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen €	Förderhöchstsummen €								
Einkommens-Bonus %	Förderhöchst- satz %	Einkommens-Bonus %	Förderhöchstsatz %								
0 - 30.000 €	21.000 €	0 - 30.000 € mit Kind 0 - 40.000 €	22.400 €	21.800 €	20.670 €	19.055 €	17.500 €	16.975 €	16.450 €	15.925 €	15.400 €
30%	70%	40%	80%	80%	78%	74%	70%	70%	70%	70%	70%
30.001 - 40.000 €	21.000 €	30.001 - 40.000 € mit Kind 40.001 - 50.000 €	19.600 €	19.075 €	18.020 €	16.480 €	15.000 €	14.550 €	14.100 €	13.650 €	13.200 €
30%	70%	30%	70%	70%	68%	64%	60%	60%	60%	60%	60%
40.001 - 50.000 €	16.500 €	40.001 - 50.000 € mit Kind 50.001 - 60.000 €	15.680 €	14.170 €	12.720 €	11.330 €	10.000 €	9.700 €	9.400 €	9.100 €	8.800 €
0%	55%	10%	56%	52%	48%	44%	40%	40%	40%	40%	40%
ab 50.001 €	16.500 €	ab 50.001 € mit Kind ab 60.001 €	12.880 €	11.445 €	10.070 €	8.755 €	7.500 €	7.275 €	7.050 €	6.825 €	6.600 €
0%	55%	0%	46%	42%	38%	34%	30%	30%	30%	30%	30%



8.4.3 WPB-BONUS FÜR HÜLLENMASSNAHMEN

Neu ab Q1 2027 (genaues Datum noch nicht im Entwurf)

- 5 % Bonus für WPB-Gebäude nur bei Einzelmaßnahmen an der Hülle (5.1a)
- Nicht für Fenster, Türen und Vorhangfassaden nach 5.1b (GIH kritisiert dies)
- WPB-Bonus wird für maximal für 3 Anträge gewährt.
- **WPB-Status muss beim ersten Antrag vorliegen und gilt dann für weitere Anträge**
- **Maßnahme muss im iSFP aufgeführt sein!!! Sehr positiv, da iSFP Bedingung für Bonus!**
- WPB-Bonus wird unabhängig von der Investitionssumme bis zur Förderhöchstgrenze gewährt.

Auswirkungen

- BEG-Förder-Gap zwischen Hülle und Heizung kleiner
- Bei Investition der max. Förderfähigen Kosten jetzt bis zu 22,5% Förderung inkl. iSFP-Bonus möglich

Nachtrag nach Verbändeanhörung:

- Fenster in Kombination mit anderen Maßnahmen
- genaue Formulierung des WPB-Bonus



8.4.3 DEFINITION FÜR WPB

1.6 INFOBLATT ZU DEN FÖRDERFÄHIGEN MAßNAHMEN UND LEISTUNGEN

Über Berechnung

- WG: ein Jahres-Endenergiebedarf nach DIN V von $\geq 300 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ **oder ein Energieausweis der Klasse H** gemäß GEG,
- (davor vorgesehen: ~~Klasse H $> 250 \text{ kWh}/\text{m}^2/\text{a}$: Erhöhung liegt an Umstellung von DIN 4108 auf DIN 18599, die höhere Werte berechnet~~)
- Berechnung darf maximal ein Jahr alt sein (früher: ~~Zustand unmittelbar vor der Sanierung~~)

Definition WPB über Baujahr und Sanierungszustand der thermischen Gebäudehülle

- **NWG alt: Primärenergiebedarf ~~$>$ Skala im Ausweis~~**
- **Neu: Nur Für NWG und WG $> 5\text{WE}$ mit zentraler Warmwassererzeugung**
- Baujahr vor 1957 und im wesentlichen energetisch unsaniert
- Keine Erweiterungen oder Anbauten nach 01.01.1984, die Nutzfläche um $>20\%$ erhöht haben



8.4.3 DEFINITION WPB = IM WESENTLICHEN ENERGETISCH UNSANIERT

- Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an einer Außenwand (einschließlich Wärmedämmung), die **vor** dem **01.01.1984** umgesetzt wurden
- Erneuerung oder Instandsetzung des Fassadenputzes
- Aufbringen eines Wärmedämmputzes
- **Neu: Erneuerung von Außentüren**
- **Neu: Ersatz oder Erneuerung von Fenstern**
- energetische Sanierungen, Instandsetzungen oder Erneuerungen an übrigen Bauteilen der thermischen Gebäudehülle (ohne Außenwand, Fenster und Außentüren), die **vor** dem **01.01.1984** umgesetzt wurden
- Neu: energetische Sanierungen, Instandsetzungen oder Erneuerungen an übrigen Bauteilen der thermischen Gebäudehülle (ohne Außenwand, Fenster und Außentüren), die **nach 01.01.1984** umgesetzt wurden und in Summe **weniger als 20 %** der thermischen Gebäudehülle ausmachen (alt: ~~75% der Außenwand unsaniert~~)

Nachtrag nach Verbändeanhörung:

- BMWF begründet die 300 kWh/m²a ausschließlich mit der Umstellung auf DIN V 18599 und sieht dadurch nach eigener Aussage keine Verschärfung gegenüber der bisherigen Definition.



8.3.1 DEGRESSION FÖRDERFÄHIGE KOSTEN MFH; 8.4.2 ISFP-ANPASSUNG

Neu: (Kap 8.3.1)

- **Degression** förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen bei MFH
- **analog Heizungs-Förderung:**
 - 1. WE 30.000 €
 - 2–6. WE: 15.000 €
 - ab 7. WE: 8.000 €
- **Förderfähige Kosten mit iSFP:**
 - 1. WE 60.000 €
 - 2–6. WE: 30.000 €
 - ab 7. WE: 15.000 €



8.3.1 DEGRESSION FÖRDERFÄHIGE KOSTEN MFH; 8.4.2 ISFP-ANPASSUNG

- 2 Maßnahmen Bedingung für iSFP-Bonus aus Eckpunkten nicht umgesetzt
- Stattdessen iSFP-Bonus (5%) nur für Kosten, die förderfähige Kosten ohne iSFP übersteigen (30.000 € im EFH, entsprechend höher im MFH)
- **Wichtig:** iSFP-Bonus gilt nicht mehr für gesamte Investitionssumme.
- Der Bonus von 5 Prozentpunkten wird nur auf den Teil der förderfähigen Ausgaben gewährt, der **förderfähige Kosten ohne iSFP (min. 30.000 €) überschreitet**.
- Diese Regelung gilt auch für derzeit schon ausgestellte iSFPs.

Hinweise aus dem BMWG-Gespräch

- Reine Fenstermaßnahmen machen 70 % der EMs aus, seien „Mitnahmeeffekte“, deswegen wird Grenze von 30.000 € eingezogen
- sollen eher ganzheitlich im Effizienzhaus/-gebäude angereizt werden
- Somit stärkere Förderung besonders ineffizienter Gebäude gemäß EPBD



8.3.1 DEGRESSION FÖRDERFÄHIGE KOSTEN MFH; 8.4.2 ISFP-ANPASSUNG

Auswirkungen

- bis zur Höchstgrenze der förderfähigen Kosten **ohne** iSFP: 15 % Förderung,
- nur der darüber hinausgehende Teil erhält 15 % + 5 % = **20 %**
- Effektiver Fördersatz bei größeren Maßnahmen **nicht** pauschal 20 % sondern – je nach Investitionshöhe – zwischen **15 %** und **höchstens 17,5 %**
- Mit WPB-Bonus höchstens zwischen **20 % und 22,5%**

GIH-Einschätzung

- GIH: iSFP lohnt sich noch zur Verdoppelung der förderfähigen Kosten: **20 %** auf zweite Hälfte der förderfähigen Kosten, vor allem im MFH
- Steuerliche Förderung nach EStG §35c im selbstgenutzten EFH mit 20 % fördertechnisch attraktiver



8.4.2 ISFP-BEISPIELRECHUNG

EINFAMILIENHAUS

Förderfähige Maßnahme: 70.000 €

- Förderfähige Kosten **ohne** iSFP: 30.000 €
- Förderfähige Kosten **mit** iSFP-Bonus: 60.000 €

Förderung

- $30.000 \text{ €} \times 15 \% = 4.500 \text{ €}$
- $30.000 \text{ €} \times 20 \% = 6.000 \text{ €}$ (iSFP-Bonus)
- Die verbleibenden 10.000 € sind nicht förderfähig, da die Höchstgrenze von **60.000 €** erreicht ist.
- **Gesamtförderung:** 10.500 €
- Bezogen auf die förderfähigen Kosten (60.000 €) beträgt der Fördersatz **17,5 %**.

steuerliche Förderung: $20 \% * 70.000 \text{ €} = 14.000 \text{ €}$



8.4.2 ISFP-BEISPIELRECHUNG

ZWEIFAMILIENHAUS

Förderfähige Maßnahme: 90.000 €

- Förderfähige Kosten **ohne** iSFP : 45.000 € (30.000 € + 15.000 €)
- Förderfähige Kosten **mit** iSFP: 90.000 € (60.000 € + 30.000 €)

Förderung

- $45.000 \text{ €} * 15 \% = 6.750 \text{ €}$
- $45.000 \text{ € mit } 20 \% = 9.000 \text{ €}$
- **Gesamtförderung:** 15.750 €
- Der effektive Fördersatz beträgt damit **17,5 %**
- (mit WPB-Bonus + 5% * 90.000 € ->22,5%)

Steuerliche Förderung:

- 50% der Fläche selbst bewohnt: $50 \% * 20 \% * 90.000 \text{ €} = 9.000 \text{ €}$
- 2/3 der Fläche selbst bewohnt: $2/3 * 20 \% * 90.000 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$



8.4.2 ISFP-BEISPIELRECHUNG

MEHRFAMILIENHAUS MIT 6 WE

Förderfähige Maßnahme: 150.000 €

- Förderfähige Kosten **ohne** iSFP : 105.000 € (30.000 € + 5 x 15.000 €)
- Förderfähige Kosten **mit** iSFP: 210.000 € (60.000 € + 5 x 30.000 €)

Förderung

- $105.000 \text{ €} \times 15 \% = 15.750 \text{ €}$
- $45.000 \text{ €} \text{ mit } 20 \% = 9.000 \text{ €}$
- **Gesamtförderung:** 24.750 €
- Der effektive Fördersatz beträgt damit **16,5 %**
- (mit WPB-Bonus + 5% * 150.000 € ->21,5%)

GIH: iSFP-Vorteil erst ab 105.000 € Investitionssumme



8.4.2 ISFP-BEISPIELRECHUNG

MEHRFAMILIENHAUS MIT 10 WE

Förderfähige Maßnahme: 270.000 €

- Förderfähige Kosten **ohne** iSFP: 137.000 € (30.000 € + 5 x 15.000 € + 4 x 8.000 €)
- Förderfähige Kosten **mit** iSFP: 270.000 € (60.000 € + 5 x 30.000 € + 4 x 15.000 €)

Förderung

- $137.000 \text{ €} \times 15 \% = 20.550 \text{ €}$
- $133.000 \text{ €} \times 20 \% = 26.600 \text{ €}$
- Gesamtförderung: 47.350 €
- Der effektive Fördersatz beträgt damit **17,5 %**
- (mit WPB-Bonus + 5% * 270.000 € ->22,5%)

GIH: iSFP-Vorteil erst ab 137.000 € Investitionssumme



8.3.2 DEGRESSION FÖRDERFÄHIGE KOSTEN NWG

Bei NWG wird die Bezugsfläche die Nettoraumfläche nach DIN 277: 2021-08, nicht mehr die Nettogrundfläche
Effizienzmaßnahmen unverändert: Heizungsförderung sinkt auf:

	<u>Nettoraumfläche NWG</u>			
<u>Zeitraum</u>	<u>bis 150 qm</u>	<u>größer 150 qm bis 400 qm</u>	<u>größer 400 qm bis 1 000 qm</u>	<u>größer 1000 qm</u>
<u>21.7.26- 31.1.27</u>	<u>28 000 Euro</u>	<u>197 Euro</u>	<u>118 Euro</u>	<u>79 Euro</u>
<u>1.2.27-31.7.27</u>	<u>27 250 Euro</u>	<u>194 Euro</u>	<u>116 Euro</u>	<u>78 Euro</u>
<u>1.8.27-31.1.28</u>	<u>26 500 Euro</u>	<u>191 Euro</u>	<u>114 Euro</u>	<u>77 Euro</u>
<u>1.2.28-31.7.28</u>	<u>25 750 Euro</u>	<u>188 Euro</u>	<u>112 Euro</u>	<u>76 Euro</u>
<u>1.8.28-31.1.29</u>	<u>25 000 Euro</u>	<u>185 Euro</u>	<u>110 Euro</u>	<u>75 Euro</u>
<u>1.2.29-31.7.29</u>	<u>24 250 Euro</u>	<u>182 Euro</u>	<u>108 Euro</u>	<u>74 Euro</u>
<u>1.8.29-31.1.30</u>	<u>23 500 Euro</u>	<u>179 Euro</u>	<u>106 Euro</u>	<u>73 Euro</u>
<u>1.2.30-31.7.30</u>	<u>22 750 Euro</u>	<u>176 Euro</u>	<u>104 Euro</u>	<u>72 Euro</u>
<u>Ab 1.8.30</u>	<u>22 000 Euro</u>	<u>173 Euro</u>	<u>102 Euro</u>	<u>71 Euro</u>

- Eine Kumulation der BEG-EM mit der BEG WG oder der BEG NWG ist ausgeschlossen (Auswirkung?)
- Klarstellung, dass bei verschiedenen Maßnahmen für die eine steuerliche Förderung und die andere die BEG angewendet werden dürfen.
- max. Förderhöhe bei Kumulation mit Landesfördermitteln:
- **60% generell, 90% für Kommunen**
- **GIH-Forderung: Einkommensbonus vom Kumulierungsverbot ausnehmen**



8.6 KUMULIERUNG

Ebenso ist eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung nach **§ 35a und § 35c Einkommensteuergesetz (EStG)** ausgeschlossen. Antragsteller müssen sich verpflichten, für dieselbe Maßnahme keinen Antrag auf steuerliche Förderung zu stellen oder bestätigen, dass kein Antrag auf steuerliche Förderung gestellt wurde.

Entfällt:

Bei Durchführung mehrerer unterschiedlicher Maßnahmen kann jedoch eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie für einzelne Maßnahmen mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung für einzelne andere Maßnahmen kombiniert werden.

Kommentar BMW:

Satz gestrichen, um nach Vorgabe des Bundesrechnungshof deutlicher herauszustellen, dass hier das Verbot der Mehrfachförderung besteht.



9.5 BEG EM, WG UND NWG: DURCHFÜHRUNG

Der Energie-Effizienz-Experte ...

- muss **nicht** mehr die **Zahlungsnachweise prüfen** und **nicht** mehr die **Quantität der Einsparung** berechnen (widerspricht FAQ-Anforderung?)
- Darf **nicht** an diese Unternehmen oder Lieferanten Lieferungen oder Leistungen vermitteln.
- Es sind **nur** Materialkosten förderfähig, die für die Installation und die Inbetriebnahme notwendig sind.
- Rechnungen müssen **nicht** ausschließlich förderfähige Positionen enthalten
- Nur BEG EM: Ergänzungskredit muss **nicht** mehr nach Zuschussauszahlung sofort zurückgezahlt werden. (9.5.2)

GIH-Forderung:

- Für TPN, BnD muss Zahlung des Eigenanteils ausreichen



TMA-ÄNDERUNGEN

Lüftungsanlagen (2.1)

- Bitte selber nachlesen, zu komplex für das Webinar

Kälteanlagen in NWG (2.4)

- ab **1. Januar 2030** werden **nur** noch Kälteanlagen mit Kältemitteln gefördert, die einen Global Warming Potential-Wert (GWP-Wert) von **weniger** als **150** nach der Verordnung (EU) 2024/573 (F-Gase-Verordnung) aufweisen.

Wärmeerzeuger (3.1)

- Raumweise Heizlast nach **Din 12831** wird vorgeschrieben
- **GIH**: Bivalenzpunkt weiter frei wählbar, wenn Jaz 3 nach BWP JAZ Rechner erreicht wird.
- Anlage muss nicht mehr an Internet angeschlossen werden.
- **Kältemittel: nur noch natürliche Kältemittel ab 2028 (BEG EM und BEG WG), 2027 (BEG NWG) zugelassen**



ANFORDERUNGEN AN DIE BIOMASSE IN TMA

Neu

- Differenzierte Grenzwerte statt pauschaler $2,5 \text{ mg/m}^3$: Kessel (Pellets/Hackgut) $\leq 10 \text{ mg/m}^3$, Pelletöfen/Scheitholz $\leq 15 \text{ mg/m}^3$
- Ab 1. Oktober 2027 einheitlich $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$ für alle Biomasseanlagen
- **BMWE prüft bis 30. Juni 2027 mögliche Anpassung der Grenzwerte in Abhängigkeit von EU-Verhandlungen** (DVO 2015/1189 und 2015/1185)
- Pflicht zur Kaskadennutzung in der BEG EM und BEG WG von TMA in Präambel, in BEG NWG noch in TMAs drin

Biomasse (3.3)

- Klimabonus **ohne** Extrabedingungen erhältlich, Emissionsminderungszuschlag entfällt



TMA- ÄNDERUNGEN

Wärmepumpen (3.4):

die nach §14a einer Teilnahmepflicht zur Steuerbarkeit unterliegen, müssen ab dem [1. Juli 2027]

- die digitale Schnittstelle im Format EEBUS gemäß **VDE-AR-E 2829-6** ausführen.
- über eine bidirektionale programmierbare digitale Schnittstelle steuerbar sein

Neue Nachweise:

- Herstellernachweis nach **BEG EM TMA Nummer 3.4.3** (Netzdienlichkeit)
- Bestätigung, dass der grundzuständige **oder** ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber den Antragseingang auf Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) inklusive Steuerungseinrichtung für die zu fördernde Wärmepumpe bestätigt hat (iMSys-Bestellpflicht)
- Bestätigung im Rahmen der Inbetriebnahme, dass die digitale Schnittstelle betriebsbereit ausgeführt, aktiviert und nach dem Stand der Technik für die Anbindung an ein intelligentes Messsystem einschließlich Steuerungseinrichtung anschlussfähig ist
- **GIH: Nachweis über Leistung bei Hybridsystemen fehlt: Fachunternehmererklärung nach GModG**



NETZDIENLICHKEIT VON WÄRMEPUMPEN BEG EM, WG, NWG

- Digitale Schnittstelle zur netzorientierten Steuerung und zur **Anbindung an ein intelligentes Messsystem einschließlich Steuerungseinrichtung** gefordert.
- Die digitale Schnittstelle muss **interoperabel** ausgestaltet sein und die Umsetzung der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG einschließlich der hierfür erforderlichen Status- und Rückmeldeinformationen ermöglichen.
- Ab dem 1. Juli 2027 ist für neu eingebaute Wärmepumpen die **digitale Schnittstelle** in einem dem Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission ent- sprechenden Format (zum Beispiel EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6) auszuführen. Die Anbindung an das intelligente Messsystem kann unmittelbar oder über ein Energiemanagementsystem erfolgen.
- Die digitale Schnittstelle muss auch die Einbindung in Energiemanagementsysteme ermöglichen.
- Des Weiteren muss der Antragstellende nach erfolgter Inbetriebnahme der zu fördernden Wärmepumpe den **Einbau eines intelligenten Messsystems** (iMSys) inklusive Steuerungseinrichtung beim grundzuständigen oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber (MStB) beantragen, sofern der Haus- bzw. Gebäudeanschluss noch nicht mit einem iMSys ausgerüstet ist (iMSys-Bestellpflicht).
- Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“.
- Es werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die diese Anforderung erfüllen

BEG- Richtlinienentwurf: BEG WG und NWG



BEG WG / NWG: ÜBERBLICK

Neu:

- Grundsystematik bleibt erhalten
- EH-/EG-Stufen zumeist unverändert
- **EE-Klasse wird Standard**
- **Tilgungszuschüsse sinken deutlich**
- Förderfähige Kosten pro WE einheitlich 150.000 €
- ab Q1/2027: Förderung neuer Wärmepumpen nur bei Ursprung in EU
- stärkere Ausrichtung auf Nachhaltigkeit
- **neue Bonus- und Förderlogik**
- Zulassung der Stadtstaaten und Unternehmen aus Flächenstaaten als Antragsberechtigte (Erweiterung um 95.000 Wohnungen z.B. in landeseigenen Unternehmen)

Hinweise aus der Anhörung

- Es wird bis auf Weiteres nach GEG und DIN V 18599 gerechnet und nicht nach GModG und DIN TS 18599. Eine Umstellung in der Zukunft ist zu erwarten. Der Zeitpunkt ist noch nicht bekannt. Der GIH geht nicht davon aus, dass dies noch 2027 erfolgt, da die Softwareanbieter ihre umstellen müssen.



BEG WG UND NWG: TILGUNGSZUSCHÜSSE (NICHT KOMMUNEN)

- **Senkung um 10 Prozent-Punkte** der Tilgungszuschüsse aller EH-Standards
 - Also: EH 40 → nur noch 10 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung,
 - Also: EH 55 → nur noch 5 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung
 - Denkmal EE → 5 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung
- Bonus für nachhaltiges Bauen wird vereinfacht (LCA dann ausreichend)
- Nutzung von Spielräumen bei **Zinsverbilligung**
- BEG WG: Förderfähige Kosten pro WE nun immer 150.000 € (bisher teils 120.000 €)
- BEG NWG: Bezugsgröße nun Nettoraumfläche nach DIN 277:2021-08, mit max. 10 Mio €

Hinweise nach der BMWF-Anhörung

- Rücknahme der Kürzung derzeit eher nicht zu erwarten
- höhere Zinsverbilligungen werden geprüft, gleichen die Kürzung aber voraussichtlich nicht vollständig aus.



BEG WG UND NWG: TILGUNGSZUSCHÜSSE NUR KOMMUNEN

- EH 85 EE: 10 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung
- EH 70 EE: 15 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung
- EH 55 EE: 20 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung
- EH 40 EE: 25 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung
- EH Denkmal EE: 10 % Tilgungszuschuss bei Grundförderung



BEG WG UND NWG: FÖRDERFÄHIGE KOSTEN ENERG. SANIERUNG

Praktisch unverändert:

Energetische Sanierung BEG WG

- BEG WG: Einheitliche Höchstgrenze von 150.000 € je Wohneinheit,
- nur noch Förderung EE-Standard

Energetische Sanierung BEG NWG

- keine Änderungen, wie bisher: 2.000 €/m² Nettoraumfläche (max. 10 Mio. €)
- Bezugsgröße jetzt Nettoraumfläche nach DIN 277:2021-08 (statt Nettogrundfläche)



BEG WG UND NWG: FÖRDERFÄHIGE KOSTEN BAUBEGLEITUNG

Baubegleitung BEG WG

- Fördersatz 50 % unverändert
- Höchstgrenzen unverändert: 10.000 € EFH/ZFH bzw. 4.000 €/WE, max. 40.000 €).

Baubegleitung BEG NWG

- Fördersatz 50 % unverändert
- Höchstgrenze unverändert: 10 €/m², max. 40.000 €



ANFORDERUNGEN AN DEN EINSATZ VON WÄRME AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN EINES EFFIZIENZHAUSES

Neu

- EH 55 EE entfällt als Förderstufe
- Lüftungsanlage mit WRG bleibt in BEG WG nur noch für EH 40 EE verpflichtend
- Bei BEG NWG: EH 40 EE und EH 55 EE
- Inhaltliche Anforderungen (65 % EE-Anteil, Wärmeerzeugerlisten etc.) bleiben unverändert



BEG WG UND NWG: NACHHALTIGKEITSKLASSE (NH-KLASSE)

Neu

- Umstellung von QNG auf Life-Cycle-Assessment (**LCA**)
- Übergangsweise weiterhin QNG-Nachweis möglich
- Einführungstermin wird über KfW bekanntgegeben
- Lebenszyklus-THG werden stärker berücksichtigt
- Ziel: Bürokratieabbau und Vereinfachung
- NH-Bonus beträgt **5 %**

Auswirkungen

- THG-Emissionen über gesamten Gebäudelebenszyklus gewinnen an Bedeutung
- neue Berechnungsmethodik
- Berechnungsverfahren im zukünftigen Merkblatt



BEG WG UND NWG: EE-KLASSE

- bisherige EE-Klasse entfällt als eigenständiger EE-Bonus von 5 %
- **EE-Klasse nun Grundvoraussetzung** für jede geförderten EH-/EG-Stufe
- Anforderungen bleiben: Erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme müssen Anteil von mindestens 65 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen
- BEG WG: Änderung TMAs Pflicht zur **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung bei EH 40 EE und (geändert: ~~EH 55 EE~~)**, nicht für EH 70 EE, 85 EE und Denkmal EE
- BEG NWG: WRG-Lüftungsanlage auch Pflicht für EG 40 EE und EG 55 EE, aber nur für normal beheizte Zonen ($\geq 19\text{ °C}$), nicht bei EG 70 EE und EG Denkmal EE

Hinweise nach der BMWF-Anhörung

- Zahlreiche Verbände (auch GIH) forderten Anpassung der Lüftungsanforderungen.
- BMWF schließt Änderungen ausdrücklich nicht aus.

Neu

- Förderfähig sind Leistungen im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbetrachtung (LCA) – übergangsweise alternativ per Nachhaltigkeitszertifizierung – sofern sie über einen Energieeffizienz-Experten abgerechnet oder von ihm geprüft werden.

Auswirkungen

- Energieeffizienz-Experten brauchen zukünftig LCA-Kompetenzen



8.4.3 BEG WG UND NWG: WORST PERFORMING BUILDINGS (BONUS)

Neu

- **WPB-Bonus: 10 Prozentpunkte zusätzlicher Tilgungszuschuss**
- Gilt nur für EH/EG 40 EE, EH/EG 55 EH und EH/EG 70 EE
- kumulierbar mit SerSan-Bonus und der NH-Klasse
- Definition über neues WPB-Merkblatt (Energiebedarf bzw. Baujahr/Sanierungszustand)

Auswirkungen

- deutlich attraktivere Förderung unsanierter Gebäude
- größere Bedeutung der energetischen Bestandsanalyse



8.4.2 BONUS SERIELLES SANIEREN

Neu:

- Erweiterung SerSan-Bonus erstmals auch für BEG NWG und EH EE
- **Erhöhung SerSan-Bonus** um 10 Prozentpunkte
- Neue Boni
 - EH 70: 5 % SerSan-Bonus
 - EH 55: 15 % SerSan-Bonus
 - EH 40: 15 % SerSan-Bonus
- Bonus kumulierbar mit WPB-Bonus und NH-Klasse

Auswirkungen:

- Boni gewinnen an Bedeutung, aber kleines Segment
- besonders attraktiv für große Wohnungsbestände und NWG
- zusätzlicher Anreiz für industrielle Sanierungskonzepte



BEG WG UND NWG: ÜBERSICHT ZUSCHÜSSE (NICHT KOMMUNEN)

Standard	Tilgungs- zuschuss	NH	WPB	SerSan	Maximal- förderung
EH Denkmal EE	5%	5%			10%
EH 85 EE		5%			5%
EH 70 EE		5%	10%	5%	20%
EH 55 EE	5%	5%	10%	15%	35%
EH 40 EE	10%	5%	10%	15%	40%



BEG WG UND NWG: ÜBERSICHT ZUSCHÜSSE NUR KOMMUNEN

Standard	Zuschuss (Kommunen)	NH	WPB	SerSan	Maximal- förderung
EH Denkmal EE	10%	5%			15%
EH 85 EE	10%	5%			15%
EH 70 EE	15%	5%	10%	5%	35%
EH 55 EE	20%	5%	10%	15%	50%
EH 40 EE	25%	5%	10%	15%	55%



SONDERREGELUNG FÜR NEU ERRICHTETE GEBÄUDENETZE (8.4.2)

Neu

- Mindestens 50 % der erzeugten Wärme müssen EH /EG des Vorhabens versorgen
- Maßgeblich ist erstmalige Sanierung auf förderfähiges EH-/EG-Niveau
- Verteilung der Wärme auf einzelne Gebäude ist unerheblich

Förderung

- Fördersatz Gebäudenetz richtet sich nach höchsten erreichten EH-/EG-Stufe
- EE- und NH-Klasse werden bei Ermittlung des Fördersatzes berücksichtigt

Auswirkungen

- höhere Förderquote für das gesamte Gebäudenetz möglich
- mehr Flexibilität bei Quartiers- und Mehrgebäudelösungen
- keine Mindestwärmemenge je Einzelgebäude erforderlich

8.6 KUMULIERUNG, KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERUNGEN

- Bleibt: BEG + andere öffentliche Förderungen grundsätzlich möglich
- Bleibt: Keine Kumulierung mit KWKG, EEG, Wärmenetze, NKL, Kommunalrichtlinie
- Bleibt: Kumulierungsgrenze: 60 % öffentliche Förderung, 90 % Kommunen (auch BEG EM)
- Präzisierung: Berechnung anhand tatsächlich anerkannter BEG-Kosten laut Verwendungsnachweis
- Präzisierung: Verfahren bei Überschreitung (Anzeigepflicht, Kürzung der BEG-Förderung, Rückzahlung)
- Bleibt: Keine Kombination mit §§ 35a/35c EStG
- Kombination von BEG EM mit BEG WG ist ausgeschlossen
- Schrittweise Sanierung von BEG EM hin zu EH-Stufe bleibt möglich

- Klarstellung: **Prüfung der Zahlungsnachweise nicht Aufgabe des EEE**
- Zahlungsnachweise werden ausschließlich durch BAFA/KfW geprüft
- Bleibt: EEE bestätigt fachliche Umsetzung und Fördervoraussetzungen
- Fazit: Abgrenzung der Zuständigkeiten, mehr Rechtssicherheit für EEE



9.4.1 DAUER ZUSCHUSSFÖRDERUNG – NUR KOMMUNALE ANTRÄGE

- Einheitlicher Bewilligungszeitraum: 48 Monate
- Übergangsregelung für Anträge 2022–2024 (bis 60 Monate) entfällt
- Verlängerungsregelung auf Antrag entfällt
- Bewilligungszeitraum beginnt mit Zugang der Zusage
- Fazit: **Einheitliche 48-Monats-Frist ohne Sonderregelungen**
- Gilt nur für kommunale Antragsteller (und nicht bei BEG EM)

Neu

- Rechnungen dürfen künftig auch **nicht förderfähige Positionen** enthalten.
- Somit Wegfall der Pflicht zu „reinen Förderrechnungen“.
- Ratenzahlungsvereinbarungen als Zahlungsnachweis weiterhin zulässig.

Auswirkungen

- Keine getrennten Rechnungen für förderfähige und nicht förderfähige Leistungen nötig
- einfachere Abrechnung komplexer Sanierungsmaßnahmen



BEG WG / NWG: WEITERE ÄNDERUNGEN

- Klarstellung: PV-Anlagen, Batteriespeicher und Windkraftanlagen sind weiterhin nicht Bestandteil der WG-/NWG-Förderung
- **Eigenleistungen** (WG/NWG): Bisherige Regelung zu förderfähigen Materialkosten und Bestätigung durch Energieeffizienz-Experten wird nun **ausdrücklich in der Richtlinie** verankert



BEG WG / NWG: HEIZUNGSTAUSCH AB Q1/2027

Neu

- Ab Q1/2027 bei EH-/EG-Sanierung nur noch Wärmepumpen mit Ursprung in der EU förderfähig. Einzelheiten regelt das „Infoblatt zu förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“
- Keine Förderung für Einbau einer neuen Heizung innerhalb einer EH-/EG-Sanierung, wenn bereits
 - eine EE-Heizung (seit 01.01.2008) vorhanden ist oder
 - ein Gebäude- oder Wärmenetzanschluss besteht
- Ausnahme: Ersatz fossiler Wärmeerzeuger in bivalenten Anlagen bleibt förderfähig



TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN (NWG/WG) DENKMAL

Förderung bei Denkmal-Sanierungen

- **Neu entstandene Wohn-/Nichtwohnflächen durch Erweiterung oder Ausbau nicht mehr förderfähig**
- Betrifft Sanierungen von Baudenkmalen
- Hinweis: Kann Auswirkungen auf bereits geplante Projekte haben



ÄNDERUNGEN NUR BEG NWG

Neu

- ortsfeste Strahlungsheizungssysteme in Räumen >4 m Höhe neu förderfähig (elektrisch oder wasserstoffbetrieben), insb. Hallen
- Innenbeleuchtung (5.2) entfällt als förderfähige Maßnahme
- Ab 01.01.2027 werden nur noch Kälteanlagen mit Kältemittel GWP-Wert < 150 nach F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 gefördert
- Höher klimawirksame Kältemittel künftig nicht mehr förderfähig

Auswirkungen

- Erweiterung der Fördermöglichkeiten für Hallen, Industrie- und Logistikgebäude
- Umstellung auf natürliche bzw. sehr klimafreundliche Kältemittel.
- Anpassung der Planung bei Neu- und Ersatzinvestitionen erforderlich.



BEG- Richtlinienentwurf: GIH-Forderungen



ÜBERSICHT UND ZIELE

Ergebnis: BEG mit 44 Mrd. € bis Ende 2030 gut durchfinanziert (Reduktion um 2 Mrd. €)

Heizungsförderung:

• Einkommensbonus	+ 2,1 Mrd. € (++)	
• Kinderbonus	+ 1,8 Mrd. € (++)	
• Degression der förderfähigen Kosten	- 2,6 Mrd. € (+)	
• Absenkung des Klimabonus	- 2,9 Mrd. € (- zu schnell)	
• Effizienzbonus entfällt	- 1,35 Mrd. € (+, - bei Grundwasser und Geothermie und WP > 30 kW)	
• Keine Einzelförderung in Wärmenetzen	- 0,5 Mrd. € (akzeptabel)	
Summe	- 3,45 Mrd. €	

Gebäudehülle

• WPB- Bonus	+ 0,6 Mrd. €	(++, 22,5% Förderung möglich)
• iSFP Bonus Absenkung, Degression MFH	- 0,6 Mrd. €	(---, zu starke Degression, Nachfrageeinbruch)
• Serielles Sanieren Bonus	+ 0,08 Mrd. €	(++)
• Effizienzhausförderung	- 0,8 Mrd. €	(---, fatal, da Programm unattraktiv wird)
• Summe	- 0,72 Mrd. €	

GIH- Einschätzung: iSFP + BEG-Hüllmaßnahmen und Effizienzhäuser werden durch Unattraktivität in der Gebäudehülle weit weniger genutzt werden, große Gefahr des Einbruchs der Förderzahlen und Übererfüllung der Einsparziele



BEG – GIH-HAUPTFORDERUNGEN (1/2)

1. iSFP-Bonus wieder wirksam ausgestalten

- Bonus wieder ab erstem förderfähigem Euro (oder deutlich unter 30.000 €)
- Sonst verliert der iSFP seine Lenkungswirkung und Nachfrage
- Gebäudehülle wird gegenüber steuerlicher Förderung benachteiligt

2. Kürzung der Effizienzhausförderung um mind. 5 % zurücknehmen

- EH-/EG-Sanierungen werden wirtschaftlich unattraktiv
- Gefahr eines deutlichen Rückgangs der Sanierungsquote
- Langfristige Energieeinsparungen werden geschwächt

3. Degression der förderfähigen Kosten bei EM-Hülle auf 30.000 € / WE senken

- Fassaden und Fenster werden mit zunehmender Gebäudegröße nicht günstiger
- Besonders nachteilig für mittlere und große Mehrfamilienhäuser



BEG – GIH-HAUPTFORDERUNGEN (2/2)

4. Vertrauensschutz und Planungssicherheit schaffen

- Übergangsregelung für Projekte, die nicht beantragt werden konnten
- Kulanz für bereits beauftragte oder beschlossene Vorhaben
- Künftig feste Stichtage und ausreichende Vorlaufzeiten
- BEG-Förderung länger als bis Ende 2030 auslegen

Hinweise nach der BMWF-Anhörung

- BMWF lehnt Übergangsregelung bzw. Kulanz für bereits geplante Projekte mit Verweis auf 60.000 Portalzugriffe am 9.7.26 und fehlende rechtssichere Abgrenzungsmöglichkeiten ab.

5. Gebäudehülle und Worst Performing Buildings stärken

- WPB praxistauglich definieren (Klasse G/H (43% der laut EPBD) statt 300 kWh/m²a für 1 -4 WE)
- Gebäudehülle gegenüber reinem Heizungstausch stärken
- Förderung auf dauerhafte Energieeinsparung ausrichten



WAS HAT DIE ANHÖRUNG AM 14.7.26 BEREITS BEWIRKT?

Positiv

- Kältemittel erst ab 2028
- Fernwärme: Beweislast bei Kommune
- weitere Gespräche zu iSFP, WPB und Fenster
- Lüftungsregelungen werden nochmals geprüft

Derzeit kaum veränderbar

- Kürzung Effizienzhausförderung
- Degression Gebäudehülle
- Kulanzregelung



Vielen Dank!

Keine Gewähr für Inhalte

Folien und die Aufzeichnung werden im Nachgang im Förderticker verlinkt und im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt



Vielen Dank für Teilnahme! Fragen?

Vorschläge für GIH-Stellungnahme bitte heute,
14.07.26, an politik@gih.de